

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S
V O L K E S
B E S C H L U S S**

*In dem
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

LVG 20/19 (K 6)

des Herrn [...],

– Beschwerdeführer –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [...],

*wegen
Urteil des Landgerichts Halle (Saale) – 4 O 271/18 – vom 03.06.2019*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – 6. Kammer – durch den Richter des Landesverfassungsgerichts Buchloh als Vorsitzenden, den Richter des Landesverfassungsgerichts Prof. Dr. Germann und die Richterin des Landesverfassungsgerichts Dr. Stockmann am 23.09.2019 beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

- Der Beschwerdeführer ist Kfz-Sachverständiger und wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen das am 03.06.2019 verkündete Urteil des Landgerichts Halle (Saale) (Aktenzeichen: 4 O 271/18). Streitgegenstand des Prozesses war ein Vergütungsanspruch in Höhe von 151,59 Euro. Das Landgericht Halle (Saale) hat die Klage zum ganz überwiegenden Teil abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. 1
- Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung von Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG – und seines grundrechtsgleichen Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG sowie des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter. 2
- Der Beschwerdeführer ist Inhaber der Firma *Sachverständigenbüro S[...]* in Halle (Saale) und verfolgt einen Anspruch auf Vergütung der von ihm nach Unfällen erstellten Gutachten. Der Anspruch richtet sich gegen die *H[...] Versicherung AG*. Diese ist nach Angaben des Beschwerdeführers Versicherer jeweils desjenigen Unfallbeteiligten, der allein (zu 100%) für einen Unfallschaden haften muss. Die *H[...] AG* hatte in allen Fällen die in Rechnung gestellte Vergütung überwiegend, aber nicht vollständig gezahlt. Streitgegenstand des Prozesses ist der nicht gezahlte Restbetrag. 3
- Der Beschwerdeführer (Kläger) erhob zunächst bei dem Amtsgericht – aus von dem Unfallgeschädigten abgetretenem Recht – Klage gegen die *H[...] Versicherung AG* auf Zahlung des ausstehenden Restbetrages der Vergütung. Mit Schreiben vom 27.04.2018 erweiterte er seine bei dem Amtsgericht Halle (Saale) zu dem Aktenzeichen 104 C 3134/17 erhobene Klage um nicht gezahlte Teilbeträge der Vergütung für weitere 30 Gutachten, unter anderem auch für ein Gutachten bzw. einen Vergütungsanspruch in Höhe von 151,59 Euro seines Mitarbeiters Uwe Gärtner. 4
- Wegen der sich aus der Klageerweiterung ergebenden Erhöhung des Streitwertes auf über 5.000,00 Euro (vgl. § 23 Nr. 1 der Zivilprozessordnung – ZPO –) wurde der Rechtsstreit an das Landgericht Halle (Saale) verwiesen und dort unter dem Aktenzeichen 4 O 137/18 fortgeführt. Am 02.08.2018 fasste das Landgericht Halle (Saale) den Beschluss, das Verfahren hinsichtlich der mit Schreiben vom 27.04.2018 unter den Nummern 4 bis 30 nachgeschobenen Klageanträge abzutrennen und jeden Anspruch in einem gesonderten Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden. Der Rechtsstreit über den unter der lfd. Nr. 29 aufgelisteten (abgetretenen) Anspruch des Herrn Uwe Gärtner wurde unter dem gerichtlichen Aktenzeichen 4 O 271/18 fortgeführt. Zur Begründung der Verfahrenstrennung führte das Gericht im Wesentlichen an, dass die Ansprüche jeweils unterschiedliche Verkehrsunfälle betrafen und sich insofern zwar ähnliche Rechtsfragen stellen könnten, es aber im Interesse der Übersichtlichkeit und einer effizienten Erledigung liege, die Verfahren zu trennen. 5

- Der Beschwerdeführer beantragte mit Schriftsatz vom 23.08.2018, den Beschluss über die Verfahrenstrennung zurückzunehmen und – wie dies seiner Meinung nach bei anderen Gerichten üblich sei – alle Ansprüche einheitlich in einem Verfahren zu verhandeln. Zur Begründung seines Begehrens führte der Beschwerdeführer aus, ihm gehe es darum, sich das Recht auf Berufung zu erhalten. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Landgericht Halle (Saale) auf der „Rechtsmittelverkürzung“ beharre. Zudem sei die Zusammenfassung von mehreren Fällen prozessökonomischer. **6**
- Das Landgericht Halle (Saale) verurteilte die *H[...] Versicherung AG* nach erfolgter Beweisaufnahme (Zeugenvernehmung) durch am 03.06.2019 verkündetes Urteil – 4 O 271/18 – zur Zahlung von 15,27 Euro und wies die Klage im Übrigen ab. Zur Begründung führte das Gericht unter anderem aus, dass die zur Grundlage der Rechnung gemachten Honorartabellen des Klägers (Beschwerdeführers) nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden seien, weil die gesetzlichen Vorgaben für allgemeine Geschäftsbedingungen nicht beachtet worden seien. Deshalb sei die Höhe der Vergütung zu schätzen. Dabei orientierte sich das Landgericht Halle (Saale) an den Honorartabellen des Klägers (Beschwerdeführers) und den Regelungen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG). **7**
- Im Weiteren führte das Landgericht Halle (Saale) in seinem Urteil aus, dass das Verfahren von dem Ausgangsverfahren 4 O 137/18 mit Beschluss vom 02.08.2018 wegen der Besonderheiten des Verfahrens abgetrennt worden sei, weil nämlich Streitgegenstand ein Anspruch eines Mitarbeiters des Klägers (Beschwerdeführers) sei. An der Abtrennung habe die Kammer festgehalten, weil sich in vielen der abgetrennten Verfahren immer neue Besonderheiten ergeben hätten und sich in vielfältigen Facetten die Notwendigkeit von Beweisaufnahmen ergeben habe, bei denen dann unterschiedliche Verhinderungen von Zeugen zu berücksichtigen seien, aber auch unterschiedliche rechtliche Besonderheiten und Bewertungen. **8**
- Das Landgericht Halle (Saale) hat in seinem Urteil nicht die Zulassung der Berufung ausgesprochen. Die entscheidungserheblichen Rechtsfragen bedürften keiner oberinstanzlichen Klärung. Eine Entscheidung des Berufungsgerichtes sei auch nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich, zumal das Berufungsgericht wegen § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nur dann eine eigene Schätzung vornehme, wenn es die erstinstanzliche Schätzung in Zweifel ziehe. Der bloße Wunsch des Klägers (Beschwerdeführers), weitere Rechtsmittel einzulegen, sei für die Entscheidung über die Zulassung der Berufung ohne Belang. **9**
- Nach Zustellung des Urteils des Landgerichts Halle (Saale) – 4 O 271/18 – erhob der Beschwerdeführer bei dem Landgericht Halle (Saale) mit Schriftsatz vom 25.06.2019 die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG, über die nach Angaben des Beschwerdeführers noch nicht entschieden ist. Hierzu führte er **10**

an, es sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass den Prozessparteien durch eine Verfahrenstrennung keine Nachteile entstehen dürften. Deshalb müsse er – der Beschwerdeführer – verfahrensrechtlich so gestellt werden, als sei die Verfahrenstrennung nicht erfolgt. Da die 4. Kammer des Landgerichts Halle (Saale) mit der getroffenen Entscheidung von der Rechtsauffassung der Berufungskammer des Landgerichts Halle (Saale) – d. h. der 2. Kammer – abweiche, werde ihm – dem Beschwerdeführer – „willkürlich“ die Möglichkeit der Berufung genommen, da das Landgericht Halle (Saale) die Berufung nicht zugelassen habe. Da die Verfahrenstrennung auch für das Gericht keine erkennbaren Vorteile, sondern nur Nachteile bringe, sei die Abtrennung letztlich nicht nachvollziehbar.

Der Beschwerdeführer hat am 11.07.2019 Verfassungsbeschwerde erhoben. **11**

Er ist der Auffassung, der Rechtswegerschöpfung und damit der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde stehe nicht entgegen, dass über die erhobene Gehörsrüge noch nicht entschieden sei. **12**

In der Sache führt er im Wesentlichen an, das Urteil verletze ihn in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG, denn er habe seine Vergütungsforderungen bewusst im Wege einer Sammelklage geltend gemacht, in der mehrere Ansprüche gleichzeitig anhängig gemacht werden, um sicherzugehen, dass die Berufungssumme von 600,00 Euro (vgl. § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) erreicht werde und er die Möglichkeit der Berufung zum Oberlandesgericht Naumburg habe. Er – der Beschwerdeführer – sei als Kläger „Herr des Verfahrens“ vor dem Landgericht Halle (Saale). Deshalb verstoße das Urteil des Landgerichts Halle (Saale) gegen Art. 103 Abs. 1 GG. Die Entziehung der Berufungsinstanz bedeute, dass ihm der Weg zum gesetzlichen Richter – d. h. der Rechtsmittelzug zum Oberlandesgericht Naumburg – „willkürlich“ verweigert werde, da die Berufung nicht nach § 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zugelassen worden sei. Werde bei einer Verfahrenstrennung die Grenze des dem Gericht eingeräumten Ermessens – wie hier – überschritten, dürfe ihm durch die Aufspaltung des Verfahrens in mehrere einzelne Prozesse kein Nachteil entstehen. **13**

Das Landgericht Halle (Saale) habe in nahezu jedem der abgetrennten Verfahren einen oder zwei Gerichtstermine bestimmt, um die Sach- und Rechtslage zu erörtern und jeweils Zeugen zu vernehmen. Bei einer Zusammenfassung der Streitgegenstände hätten möglicherweise mehrere Zeugen in einem Termin vernommen werden können. Das Gericht habe zwar in jedem einzelnen Verfahren Beweise würdigen und jeweils die Notwendigkeit der Rechnungsposten prüfen müssen. Dies hätte aber – soweit sich Gesichtspunkte wiederholen – ohne Verfahrenstrennung zusammenhängend erfolgen können. Die Nichtabtrennung hätte also eine ökonomischere Verfahrensführung ermöglicht, weshalb die Aufspaltung des Verfahrens als „willkürlich“ angesehen werden müsse. **14**

Darüber hinaus werde er – der Beschwerdeführer – „in seinem betrieblichen Ablauf“ erheblich geschädigt. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung sei das Verfassungsgericht gefordert, denn der „Tatrichter“ habe im Rahmen seiner Entschei- **15**

dung eine Schätzung vorgenommen, die auf „nichttragfähigen Anknüpfungspunkten“ basiere. Er habe nämlich die Preisvereinbarungen des Beschwerdeführers „ignoriert“, ohne hierzu berechtigt zu sein, weil die Rechnung des Sachverständigen Indizwirkung besitze, dass der in Rechnung gestellte Betrag erforderlich gewesen sei. Deshalb sei die Vergütungsforderung des Sachverständigen regelmäßig als Teil des Unfallschadens ohne weiteres und uneingeschränkt anzuerkennen. Zudem habe der Tatrichter die Berufung ohne ausreichende Begründung nicht zugelassen.

Von der Anhörung nach § 50 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. LSA 2018, S. 162) ist gemäß § 50b Abs. 1 S. 2 LVerfGG abgesehen worden. **16**

II.

Die Entscheidungsbefugnis der Kammer folgt aus § 50b Abs. 1 S. 1 LVerfGG. **17**

Die Verfassungsbeschwerde ist gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 494), § 2 Nr. 7a, § 21 Abs. 1 LVerfGG als unzulässig zu verwerfen. **18**

Gemäß Art. 75 Nr. 8 LVerf in Verbindung mit den §§ 2 Nr. 7a, 47 Abs. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen sonstigen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein. **19**

1. Beschwerdegegenstand ist das am 03.06.2019 zu dem Aktenzeichen 4 O 271/18 verkündete Urteil des Landgerichts Halle (Saale). **20**

2. Der Beschwerdeführer ist beschwerdebefugt, obwohl sich seine Beschwerdebefugnis nur eingeschränkt auf sein Vorbringen stützen lässt. **21**

Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerdebefugnis verlangt, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, durch den Beschwerdegegenstand unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein. **22**

a. Danach untauglich zur Begründung der Beschwerdebefugnis ist die Berufung auf Vorschriften des Grundgesetzes. **23**

Das Landesverfassungsgericht ist zur Entscheidung ausschließlich am Maßstab der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt berufen. Eine Verfassungsbeschwerde, die auf maßstabsfremde Normen gestützt wird, ist schon mangels Beschwerdebefugnis unzulässig. **24**

- Der Beschwerdeführer zieht zur Beschwerdebegründung durchweg Artikel des Grundgesetzes heran. Diese Vorschriften sind für die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt unbeachtlich. **25**
- b. Beachtlich sind allein die vom Beschwerdeführer gemäß § 49 LVerfGG geltend gemachten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte und staatsbürgerlichen Rechte der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Aus diesen bezeichnet der Beschwerdeführer zulässig das aus dem Gleichbehandlungsanspruch in Art. 7 Abs. 1 LVerf abzuleitende Willkürverbot und den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 21 Abs. 4 LVerf. Insoweit genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 49 LVerfGG, denn die Ausführungen anhand maßstabsfremder Normangaben können insoweit auf die genannten Normen der Landesverfassung bezogen werden, als sie sich inhaltlich damit decken. **26**
- c. Soweit der Beschwerdeführer in der Begründung seiner Verfassungsbeschwerde allerdings ausführt, sein Anspruch auf den gesetzlichen Richter sei verletzt, fehlt es bereits an der Benennung der Norm, deren Verletzung gerügt wird. Den Anspruch auf den gesetzlichen Richter nach Art. 21 Abs. 3 LVerf berührt die in diesem Zusammenhang von dem Beschwerdeführer gerügte Nichtzulassung der Berufung jedenfalls nicht in seinem gegenüber dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch speziellen Gehalt. Dass im Urteil des Landgerichts Halle (Saale) vom 03.06.2019 ein anderer als der gesetzliche Richter entschieden hätte, behauptet der Beschwerdeführer selbst nicht. Ob auch der von ihm begehrte Zugang zur Berufungsinstanz von der Garantie des gesetzlichen Richters umfasst ist, kann dahinstehen, da sich die verfassungsrechtlichen Maßstäbe dafür bereits vollständig aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch ergeben (vgl. BVerfG, Beschl. vom 04.07.2017 – 2 BvR 2157/15 –, Rn. 13, 35), der hier über den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 21 Abs. 4 LVerf und das Willkürverbot aus Art. 7 Abs. 1 LVerf geltend gemacht wird. **27**
- d. Was der Beschwerdeführer zur geltend gemachten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 21 Abs. 4 LVerf vorträgt, ist im wesentlichen geeignet, um seine Beschwerdebefugnis zu begründen. Dabei dient die Verfassungsbeschwerde nicht zur Überprüfung, ob die angegriffene Entscheidung das einfache Verfahrensrecht im allgemeinen einhält. Gerichtsentscheidungen werden im Verfahren der Verfassungsbeschwerde nur auf solche Fehler überprüft, die die spezifischen verfassungsrechtlichen Anforderungen in Gestalt des Willkürverbots nach Art. 7 Abs. 1 LVerf verletzen. Um die Beschwerdebefugnis darauf stützen zu können, muss der Beschwerdeführer geltend machen können, dass die angegriffene Entscheidung unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar ist und sich deshalb der Schluss aufdrängt, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen. Dazu muss der Beschwerdeführer schlüssig darlegen, inwiefern die Entscheidung – über die fehlerhafte Anwendung des einfachen Rechts hinaus – ganz und gar unverständlich erscheine und das Recht in einer Weise falsch anwende, die jeden Auslegungs- und Bewertungsspielraum überschreitet (VerfG Brandenburg, Beschl. v. 17.02.2000 – 39/99 – NStZ-RR 2000, **28**

S. 172, 173 [zu B. II. 1.] mit Verweis auf die st. Rspr.), insbesondere, indem sie eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder den Inhalt einer Norm krass missdeutet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 03.11.1992 – 1 BvR 1243/88 – BVerfGE 87, 273 [279]) oder sich den Blick auf die konkreten Umstände des ihm unterbreiteten Falls aufgrund eines von vornherein vorgestellten Ergebnisses in unangemessener Weise verstellt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.12.1998 – 2 BvR 1556/98 – NJW 1999, S. 1387 = NZM 1999, S. 212; Reich, Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 2. Aufl., Bad Honnef 2004, Art. 7 Rn. 2).

Diese Anforderungen sind in der Begründung der Verfassungsbeschwerde erfüllt. Sie wird ausweislich des mit der Verfassungsbeschwerde vorgelegten Schriftsatzes vom 25.06.2019 im Kern darauf gestützt, dass das Landgericht Halle (Saale) gegen die Intentionen des Beschwerdeführers (Klägers) die Berufung gegen sein Urteil ausgeschlossen habe, indem zum einen durch die erfolgte Verfahrenstrennung verhindert worden sei, dass die Berufungssumme von 600,00 Euro (vgl. § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) erreicht werden könne, und zum anderen nicht nach § 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO die Berufung gegen das Urteil vom 03.06.2019 zugelassen worden sei, obwohl das Gericht von der Rechtsprechung anderer Gerichte abweiche. Zur Bewertung führt die Beschwerdeschrift hinreichend deutlich aus, dass die 4. Kammer des Landgerichts Halle (Saale) mit dem angefochtenen Urteil nach Ansicht des Beschwerdeführers ohne jede sachliche Rechtfertigung von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Berufungskammer des Landgerichts Halle (Saale) – d. h. der 2. Kammer – abweiche, indem sie die Rechnung des Sachverständigen (nämlich hier des Beschwerdeführers) nicht als verbindlich anerkenne und die Höhe der Vergütung des Sachverständigen deshalb unzulässigerweise schätze. Ebenso bringt der Beschwerdeführer hinreichend deutlich seine Einschätzung zum Ausdruck, dass die durch die Verfahrenstrennung bewirkte Verminderung des Streitwertes unter die Berufungssumme des § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO im Lichte der behaupteten Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des unterbliebenen Ausspruches der Berufungszulassung das Recht in einer Weise falsch anwende, die jeden Auslegungs- und Bewertungsspielraum in völlig unverständlicher Weise überschreite.

29

3. Der Rechtsweg gegen die behauptete Verletzung ist jedoch nicht im Sinne von § 47 Abs. 2 LVerfGG erschöpft.

30

a. Zum Rechtsweg gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile – wie das angegriffene Urteil des Landgerichts – gehört gemäß § 511 Abs. 1 ZPO grundsätzlich die Berufung, sofern die Voraussetzungen des § 511 Abs. 2 ZPO vorliegen. Danach ist die Zulässigkeit der Berufung zwar daran gebunden, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt (Nr. 1) oder dass die Berufung im Urteil selbst zugelassen worden ist (Nr. 2); und gegen die Nichtzulassung der Berufung ist kein der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gemäß § 544 ZPO entsprechendes Rechtsmittel vorgesehen. Aber wer gegen eine vorausgehende Verfahrenstrennung geltend macht, dass sie unzulässig sei, und weiter geltend macht, dass der Beschwerdegegenstand ohne die unzulässige Verfahrenstrennung den für die

31

von der Nichtzulassung unabhängige Berufung nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO maßgeblichen Wert erreicht, muß mit dieser Begründung zunächst Berufung einlegen, um den Rechtsweg auszuschöpfen. Auf die mögliche Zulässigkeit einer Berufung in einem solchen Fall deutet die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) hin, der eine Revision nach § 546 ZPO a. F. unter den entsprechenden Voraussetzungen als zulässig angesehen hat (BGH, Urt. v. 06.07.1995 – I ZR 20/93). Danach kann eine unzulässige Verfahrenstrennung, die auch auf eine Gegenvorstellung der betroffenen Partei nicht wieder aufgehoben wird, keinen Einfluss auf die Rechtsmittelfähigkeit der (Einzel-)Urteile haben (BGH, a. a. O., Rn. 8, m. w. N.). Dass die Zwischenentscheidung über die Trennung der Verfahren selbst nicht selbständig anfechtbar ist, steht dem nicht entgegen. Nach der angeführten Rechtsprechung unterliegt die Verfahrenstrennung auf die Revisionsrüge der betroffenen Partei der Nachprüfung im Revisionsverfahren (BGH, a. a. O., Rn. 9, m. w. N.). Dort kann sie daraufhin überprüft werden, ob das Gericht das ihm eingeräumte Ermessen pflichtgemäß gehandhabt hat. Dass diese Grundsätze auch auf das Berufungsverfahren übertragbar sind, erscheint nicht so fernliegend, dass die Einlegung der Berufung von vornherein nicht zur Erschöpfung des Rechtswegs vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde nötig erschiene.

b. Gegen eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, auf die die Verfassungsbeschwerde ausdrücklich oder der Sache nach gestützt ist, gehört außerdem auch die Anhörungsrüge nach § 321a ZPO zum Rechtsweg, von dessen Erschöpfung die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gemäß § 47 Abs. 2 LVerfGG grundsätzlich abhängt. Erhebt der Beschwerdeführer in einem solchen Fall keine Anhörungsrüge, obwohl sie statthaft und nicht offensichtlich aussichtslos wäre, hat das zur Folge, dass die Verfassungsbeschwerde insgesamt unzulässig ist, sofern die damit gerügten Grundrechtsverletzungen denselben Streitgegenstand betreffen wie der geltend gemachte Gehörsverstoß (LVerfG, Beschl. v. 12.03.2019 – LVG 3/19 [K 3], Rn. 21 m. N. zur entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; im gleichen Sinn VerfG Brandenburg, Beschl. v. 15.02.2019 – 4/19, 2/19 EA –, *juris*, Rn. 13; BayVerfGH, Beschl. v. 04.02.2019 – Vf. 39-VI-18 –, NVwZ 2019, S. 881; VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 23.01.2018 – VGH B 18/17 –, *juris*, Rn. 18; zum Zusammenspiel von fachgerichtlicher Anhörungsrüge und Verfassungsbeschwerde siehe Christoph Brückner, SächsVBl. 2018, S. 133–138). Das in § 47 Abs. 2 LVerfGG enthaltene Gebot der Rechtswegerschöpfung vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde ist eine Ausprägung des verfassungsprozessualen Grundsatzes der Subsidiarität, wonach ein Beschwerdeführer alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen hat, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sach nächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen (BVerfG, Beschl. v. 08.01.1985 – 1 BvR 830/83 –, BVerfGE 68, 384 [388]; VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 23.01.2018 – VGH B 18/17 –, *juris*, Rn. 17).

- c. Der Vorrang einer Anhörungsrüge erfasst die Verfassungsbeschwerde insgesamt, also nicht nur im Hinblick auf die geltend gemachte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern auch im Hinblick auf die geltend gemachte Verletzung anderer Grundrechte. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde. Denn die gebotene Gewährung rechtlichen Gehörs bietet regelmäßig die Möglichkeit, dass der behaupteten Grundrechtsbeschwerde noch abgeholfen wird. Diese Abhilfemöglichkeit muss der Beschwerdeführer zu nutzen versucht haben, bevor er den subsidiären Weg zum Verfassungsgericht beschreitet. **33**
- d. Der Grundsatz der Subsidiarität steht der Zulässigkeit schließlich auch solcher Verfassungsbeschwerden entgegen, die zwar weder ausdrücklich noch der Sache nach eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend machen, bei denen aber die Umstände dies einem umsichtigen Beteiligten nahelegen, um auf diesem Weg der Verletzung des anderweitigen Grundrechts abzuhelpen (LVerfG, Beschl. v. 12.03.2019 – LVG 3/19 [K 3], Rn. 23; vgl. entsprechend BVerfG, Beschl. v. 16.07.2013 – 1 BvR 3057/11 –, BVerfGE 134, 106, Rn. 27; BVerfG, Beschl. v. 04.07.2016 – 2 BvR 1552/14 –, Rn. 5 m. w. N.; VerfG Brandenburg, Beschl. v. 24.03.2017 – VfGBbg 27/16 –). **34**
- e. Der Rechtsweg in den Fällen, in denen die Anhörungsrüge zum Rechtsweg gehört (oben b), ist erst mit der fachgerichtlichen Entscheidung über die Anhörungsrüge und nicht bereits durch die bloße Erhebung der Rüge erschöpft (BVerfG, Beschl. v. 27.03.2019 – 2 BvR 262/19 –, *juris*, Rn. 3; Beschl. v. 11.07.2002 – 1 BvR 226/02 –, NJW 2002, S. 3388; VerfGH NRW, Beschl. v. 06.06.2019 – 3/19, 4/19 –, *juris*, Rn. 28; ThürVerfGH, Beschl. v. 09.05.2019 – 22/18 –, *juris*, Rn. 10; SächsVerfGH, Beschl. v. 28.03.2017 – Vf. 32-IV-17, Vf. 33-IV-17 –, *juris*, Rn. 11). Ebenso erhält in den Fällen, in denen der Subsidiaritätsgrundsatz die Erhebung einer Anhörungsrüge vor der Verfassungsbeschwerde verlangt (oben c–d), die angegriffene Grundrechtsbeschwerde erst mit der Entscheidung über die Anhörungsrüge ihre endgültige Gestalt. **35**
- f. Mit der Bemerkung, dass er die vorliegende Verfassungsbeschwerde „im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.08.2011 (Az.: 2 BvR 1979/08) [...] rein vorsorglich vor der Entscheidung des Landgerichts Halle (Saale) über die Gehörrüge [...] eingereicht“ habe, deutet der Beschwerdeführer Unsicherheit über den Beginn der Beschwerdefrist nach § 48 Abs. 1 LVerfGG an. Doch für eine „rein vorsorgliche“ Erhebung der Verfassungsbeschwerde vor der fachgerichtlichen Entscheidung über die zur Erschöpfung des Rechtswegs oder aus den genannten Gründen der Subsidiarität erhobenen Anhörungsrüge gibt das hier anzuwendende Verfassungsprozessrecht keinen Raum – zumal es anders als § 90 Abs. 2 BVerfGG oder § 29 Abs. 2 S. 2 SächsVerfGHG keine Ausnahme vom Erfordernis der Rechtswegerschöpfung vorsieht und auch ein „Parken im AR“ (zur Terminologie vgl. Hellmann, in: Barczak, BVerfGG Mitarbeiterkommentar, § 90, Rn. 298) sich nicht ohne weiteres in den Geschäftsablauf einfügen lässt. Eine „vorsorgliche“ Erhebung der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Wahrung der Beschwerdefrist erforderlich. Die Frist für Verfassungsbeschwerden, deren Zulässigkeit eine An- **36**

hörungsrüge voraussetzt, beginnt erst dann gemäß § 48 Abs. 1 LVerfGG, wenn die Anhörungsrüge beschieden ist (vgl. VerfG Brandenburg, Beschl. v. 18.01.2019 – 59/18 –, *juris*, Rn. 2). Verlangt weder das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung noch sonst die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde die Erhebung einer Anhörungsrüge, weil sie von vornherein keine Abhilfe für die geltend gemachte Grundrechtsbeschwerde verspricht, beginnt die Beschwerdefrist gemäß § 48 Abs. 1 LVerfGG mit der Entscheidung, mit der der Rechtsweg erschöpft ist. Dass eine erst nach Erhebung einer Anhörungsrüge und Entscheidung darüber erhobene Verfassungsbeschwerde als verfristet verworfen wird, weil das Landesverfassungsgericht eine Anhörungsrüge als von vornherein aussichtslos beurteilt und deshalb die Beschwerdefrist von der Ausgangsentscheidung aus berechnet, kommt nur in Fällen in Betracht, in denen die Erhebung einer offensichtlich aussichtslosen Anhörungsrüge allein zur Manipulation des Fristbeginns missbraucht würde. Sie lassen sich mit der erforderlichen Verfahrenssicherheit auf Anhörungsrügen eingrenzen, welche – unabhängig von einer nach dem für sie geltenden Verfahrensrecht geltenden Fristbindung – erst nach Ablauf einer wie nach § 48 Abs. 1 LVerfGG berechneten Frist erhoben worden sind. Das erübrigt schon im Ansatz jede taktische Verrenkung, mit der ein Beschwerdeführer etwa einerseits vorsorglich eine Anhörungsrüge erhebe und andererseits in der gleichzeitig erhobenen Verfassungsbeschwerde darlegte, warum aus seiner Sicht seine Anhörungsrüge von vornherein und offensichtlich aussichtslos sei (vgl. VerfGH Brandenburg, Beschl. v. 09.09.2016 – 92/15 –, Rn. 7–9).

g. Eine „vorsorgliche“ Verfassungsbeschwerde bleibt daher unzulässig, solange nicht über die Anhörungsrüge entschieden ist. Sollte inzwischen vor ihrer Verwerfung durch das Landesverfassungsgericht über die Anhörungsrüge entschieden worden sein, erwächst sie unter dem Gesichtspunkt der Rechtswegerschöpfung und der Subsidiarität in die Zulässigkeit. Jedoch verlangt dann das Begründungserfordernis nach § 49 LVerfGG, dass der Beschwerdeführer die Beschwerdebegründung um die gebotene Auseinandersetzung mit der Entscheidung über die Anhörungsrüge ergänzt. Das gleiche gilt, wenn die „vorsorglich“ erhobene Verfassungsbeschwerde wegen ihrer Subsidiarität gegenüber der noch nicht beschiedenen Anhörungsrüge verworfen worden ist und nach der Entscheidung über die Anhörungsrüge eine neue Verfassungsbeschwerde erhoben wird.

37

h. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer die Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO erhoben, darüber ist nach seinen Angaben aber noch nicht entschieden worden. Daher ist die Verfassungsbeschwerde aus den dargelegten Gründen insgesamt unzulässig.

38

III.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG.

39

Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des

40

§ 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen, liegen nicht vor.

IV.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 50b Abs. 1 S. 3, 6, Abs. 3 LVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen, unanfechtbaren Beschluss.

41

Buchloh

Prof. Dr. Germann

Dr. Stockmann